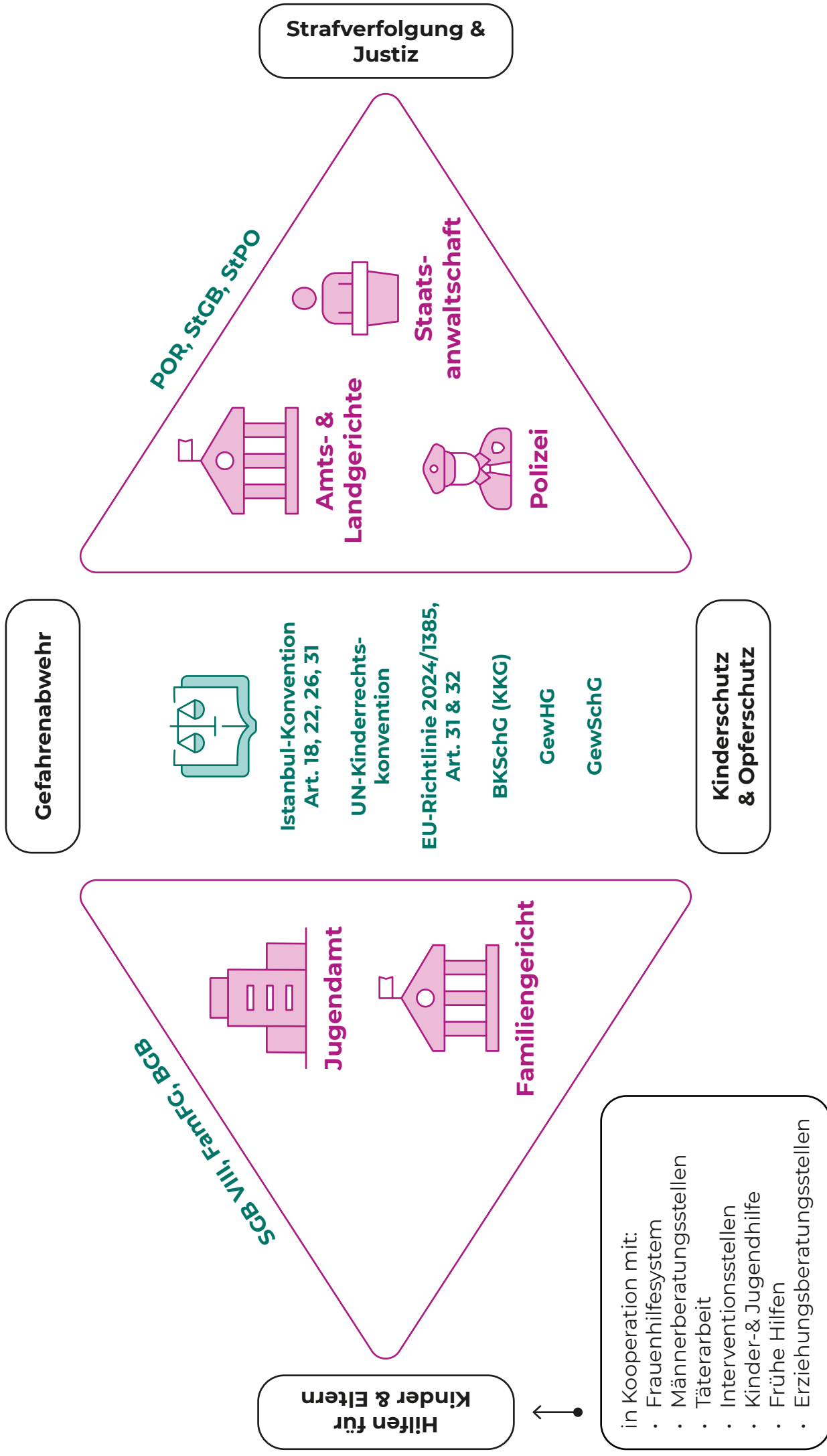




FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.

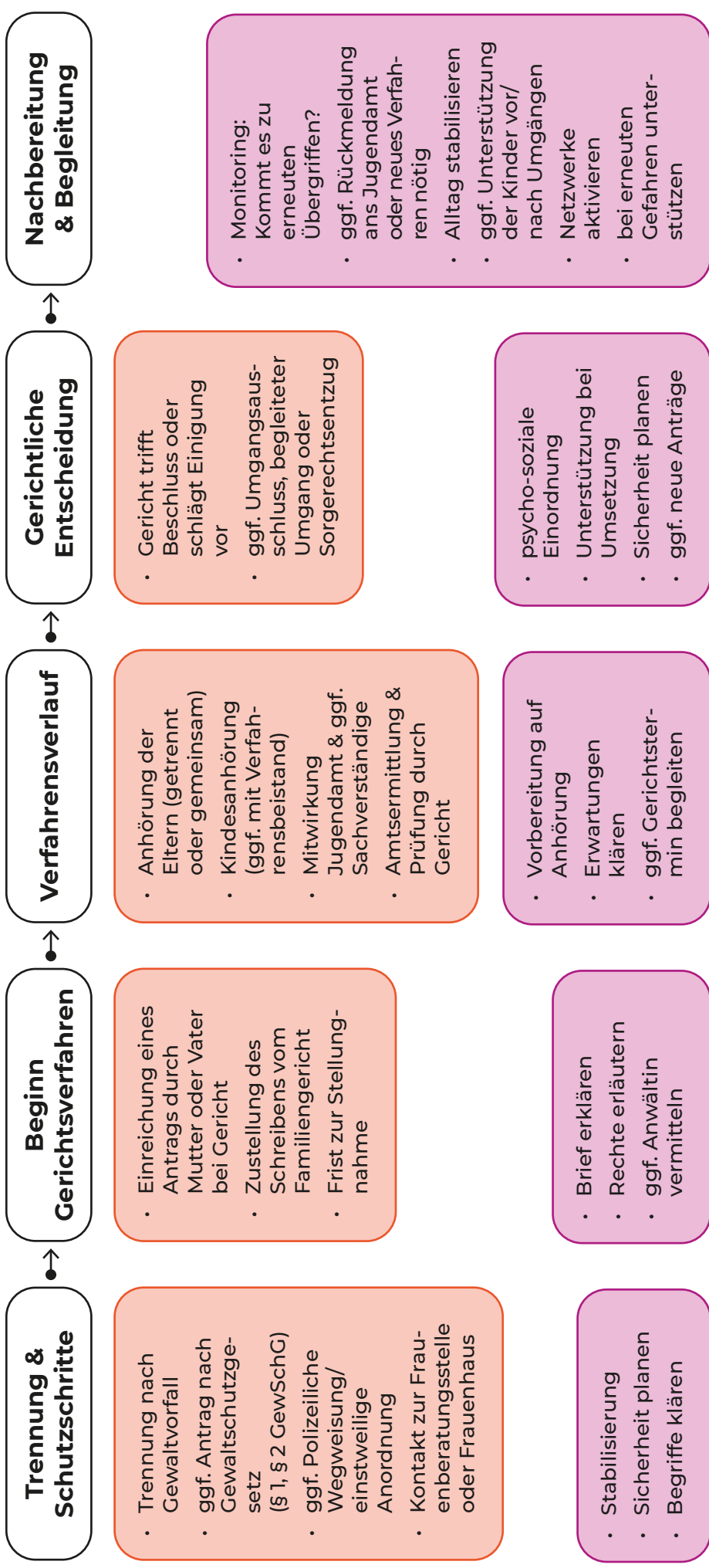
Materialien für die Praxis

RECHTSGRUNDLAGEN BEI TRENNUNG NACH HÄUSLICHER GEWALT



SCHUTZFRAGEN UND BERATUNGSBEDARFE IM FAMILIENRECHTLICHEN VERFAHREN BEI TRENNUNG NACH HÄUSLICHER GEWALT

Dieser Ablauf kann stark variieren, z. B. bei Eilentscheidungen, § 8a SGB VIII-Meldungen oder Mehrfachverfahren (Strafrecht, Ausländerrecht)
Vereinfachter Ablauf

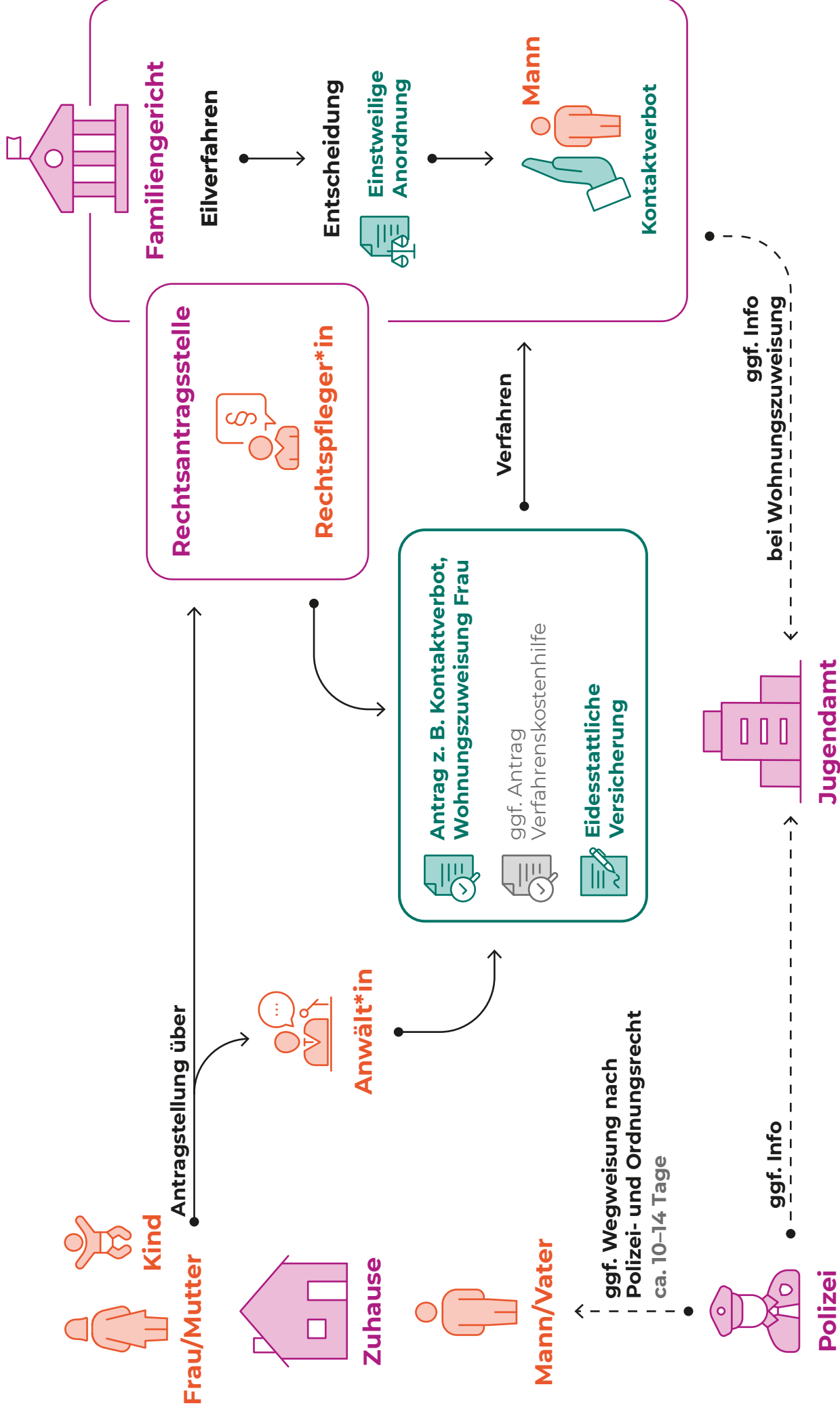


Frau/Mutter

Fachkraft
Frauengewaltschutz

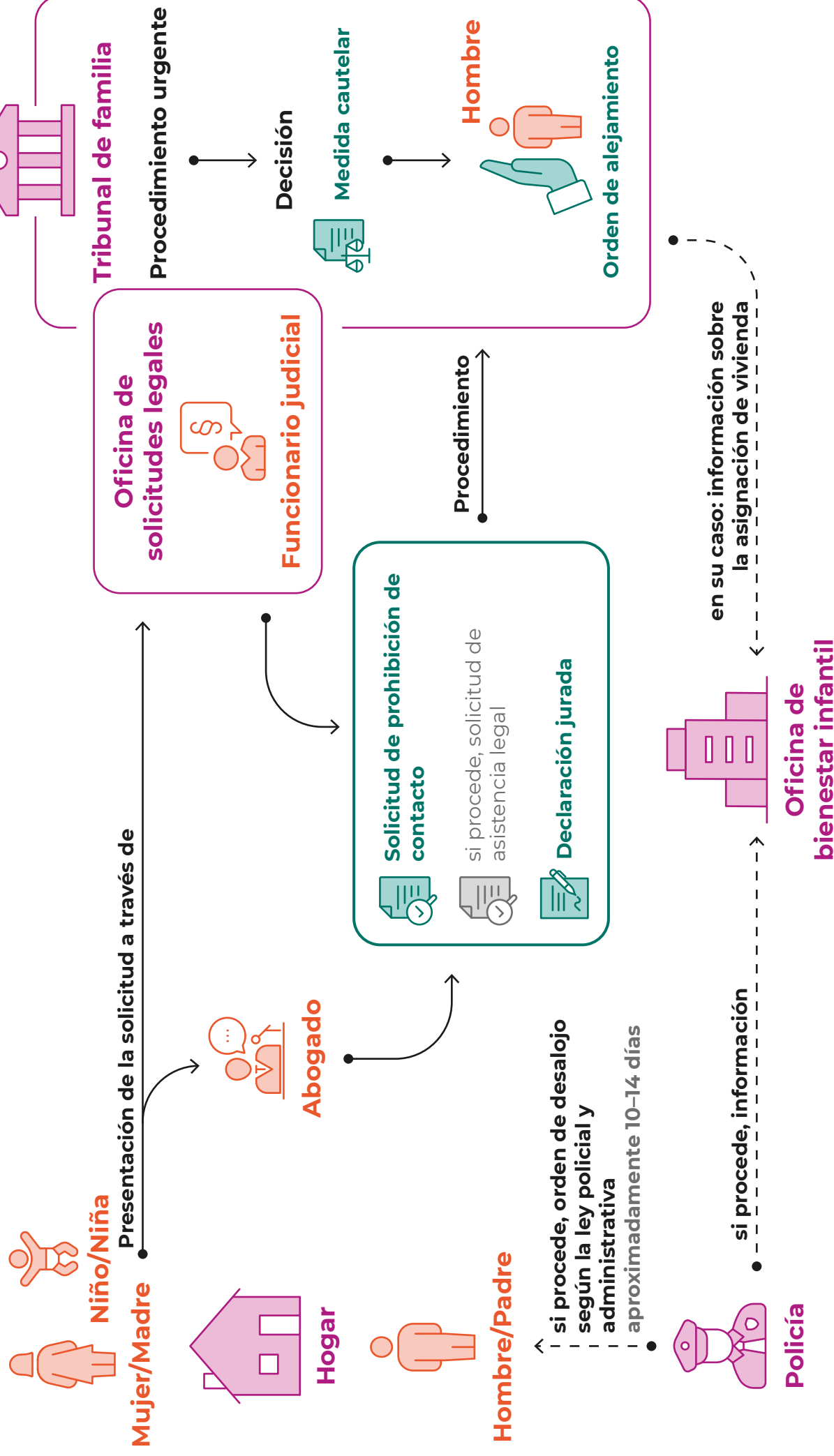
VERFAHREN NACH GEWALTSCHUTZGESETZ NACH HÄUSLICHER GEWALT

Vereinfachte Darstellung



PROCEDIMIENTO DE DERECHO DE FAMILIA SOBRE ASUNTOS DE MENORES TRAS UNA SEPARACIÓN POR VIOLENCIA DOMÉSTICA

Representación simplificada



FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.

The infographic illustrates the process of applying for a restraining order in Ontario. It begins with an application through one of four channels: Child, Woman/Mother, Home, or Man/Father. This leads to an 'Application through' step, which then branches into two paths: one through a Lawyer and another through a 'Legal application office' (Court officer). The Lawyer path leads to an 'Application for contact prohibition' box, which includes an affidavit and a note about legal aid. The 'Legal application office' path leads to 'Emergency proceedings' at the 'Family court'. From there, the process continues through a 'Decision', an 'Interim injunction', and finally a 'Restraining order' against a 'Man'.

```

graph TD
    subgraph Start [ ]
        direction LR
        Child[Child]
        Woman[Woman/Mother]
        Home[Home]
        ManF[Man/Father]
    end

    Start --> AppThrough[Application through]
    AppThrough --> Lawyer[Lawyer]
    AppThrough --> LegalOffice[Legal application office  
Court officer]

    Lawyer --> ContactProhibition[Application for contact prohibition  
if applicable, application for legal aid  
Affidavit]
    ContactProhibition --> Proceedings[Proceedings]

    LegalOffice --> Emergency[Emergency proceedings]
    Emergency --> Decision[Decision]
    Decision --> InterimInjunction[Interim injunction]
    InterimInjunction --> RestrainingOrder[Restraining order]
    RestrainingOrder --> Man[Man]

    subgraph End [ ]
        direction LR
        Man
    end

```

Application through

- Child
- Woman/Mother
- Home
- Man/Father

Lawyer

Application for contact prohibition

- if applicable, application for legal aid
- Affidavit

Proceedings

Family court

Emergency proceedings

Decision

Interim injunction

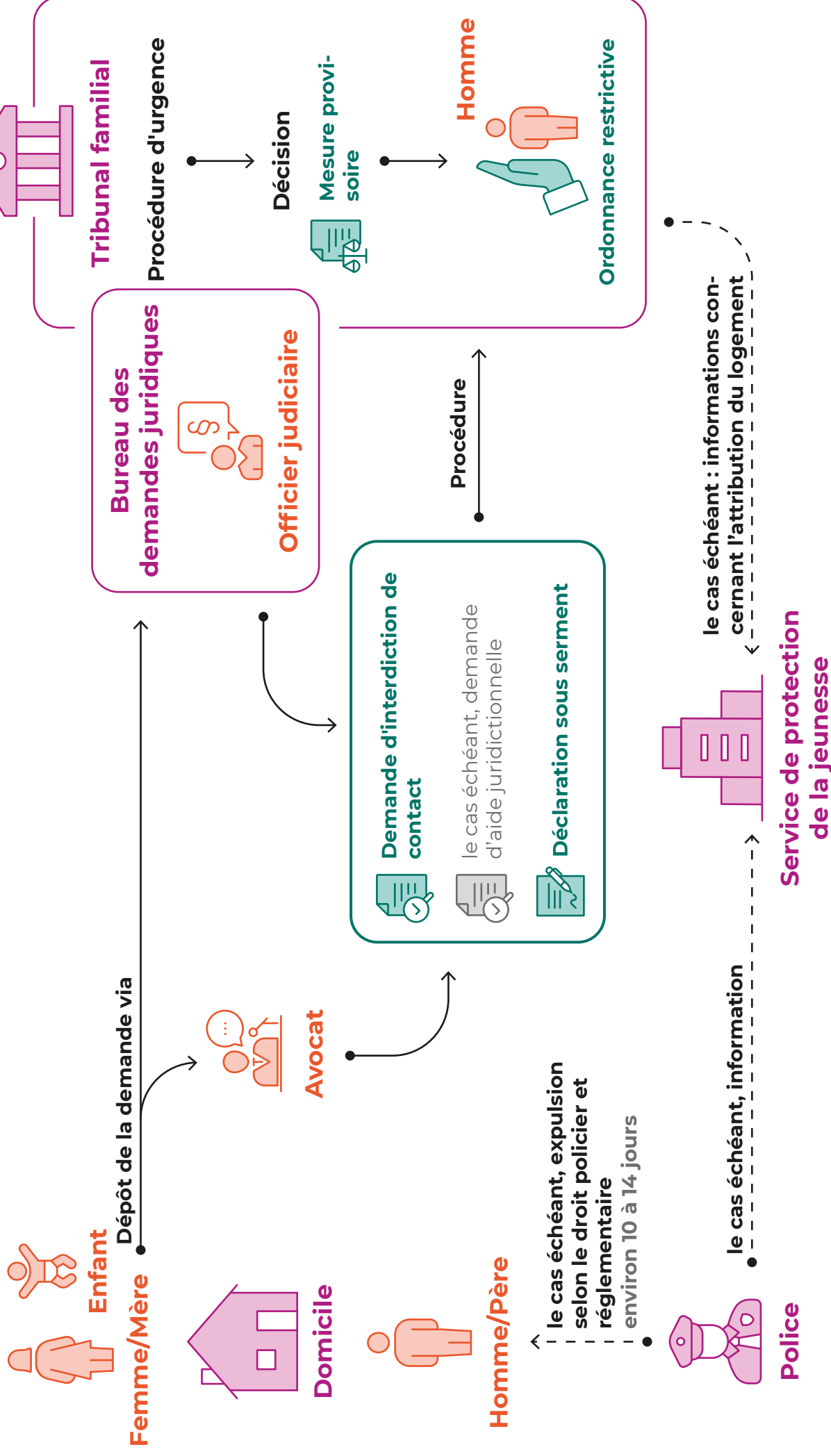
Restraining order

Man

if applicable, removal order under police and regulatory law approx. 10–14 days

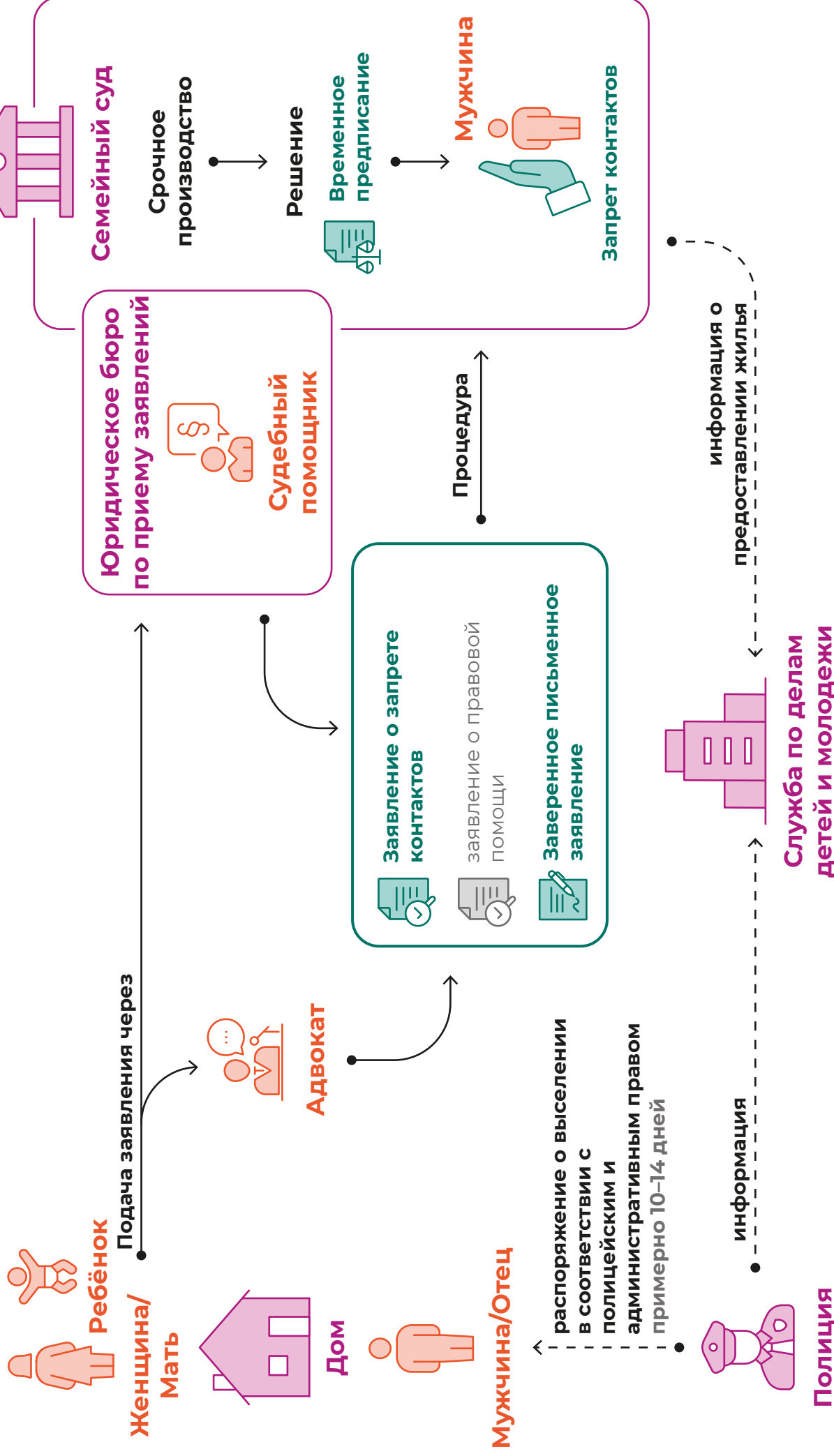
PROCÉDURE SELON LA LOI SUR LA PROTECTION CONTRE LA VIOLENCE APRÈS VIOLENCE DOMESTIQUE

Présentation simplifiée



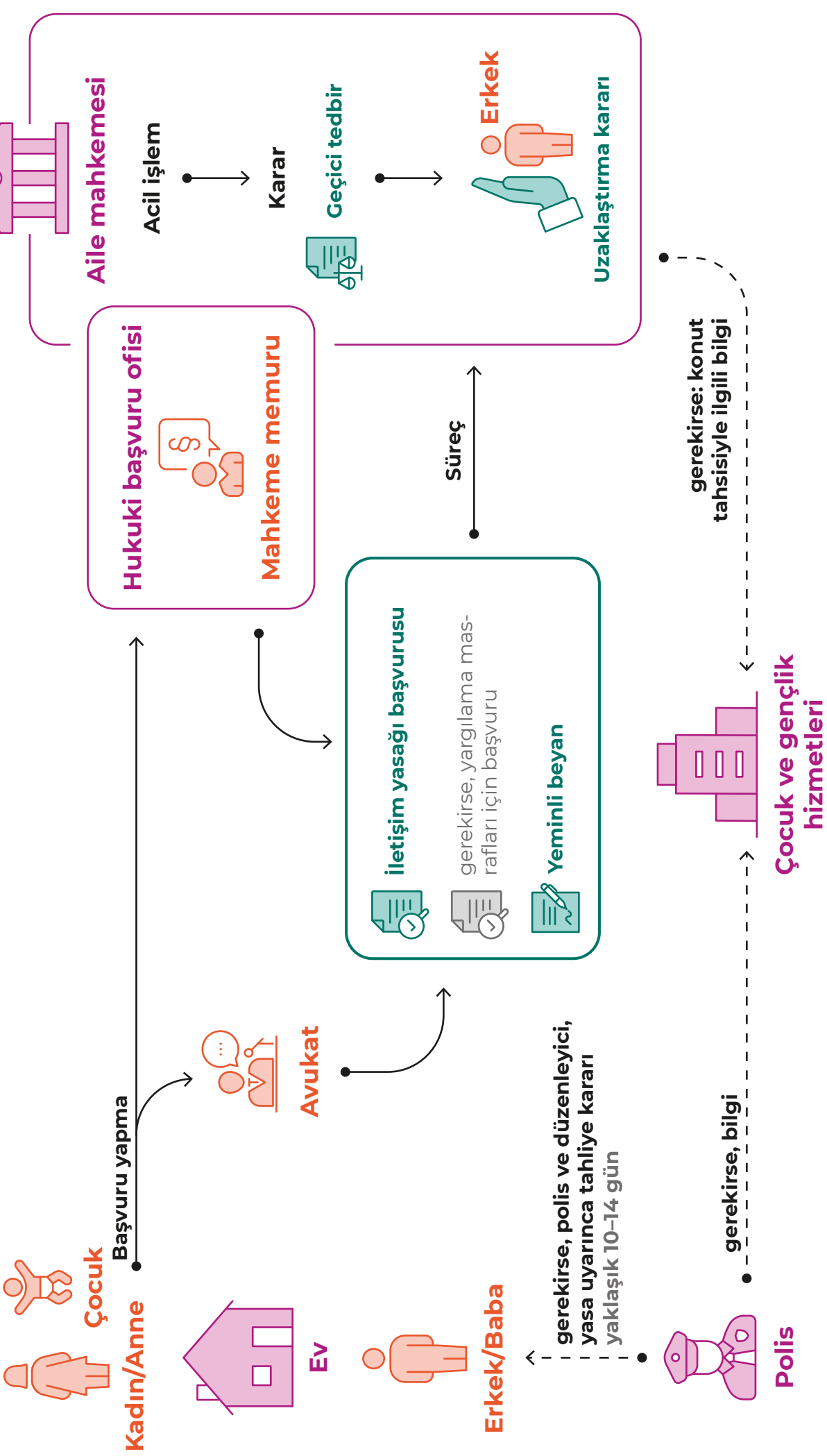
ПРОЦЕДУРА ПО ЗАКОНУ О ЗАЩИТЕ ОТ НАСИЛИЯ ПОСЛЕ ДОМАШНЕГО НАСИЛИЯ

Упрощённое представление



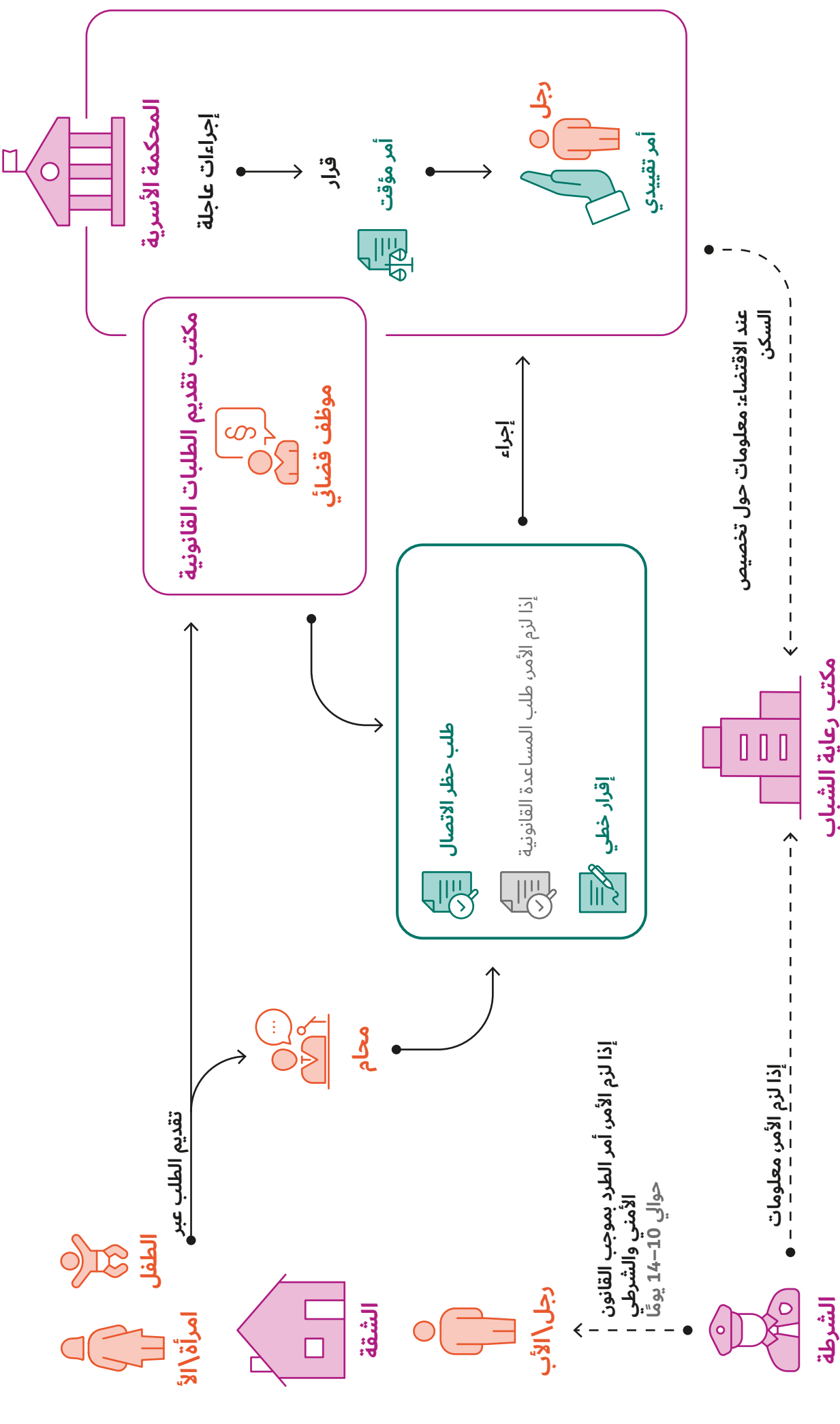
ŞİDDETLE KORUNMA KANUNU KAPSAMINDAKİ İŞLEM

Basitleştirilmiş sunum



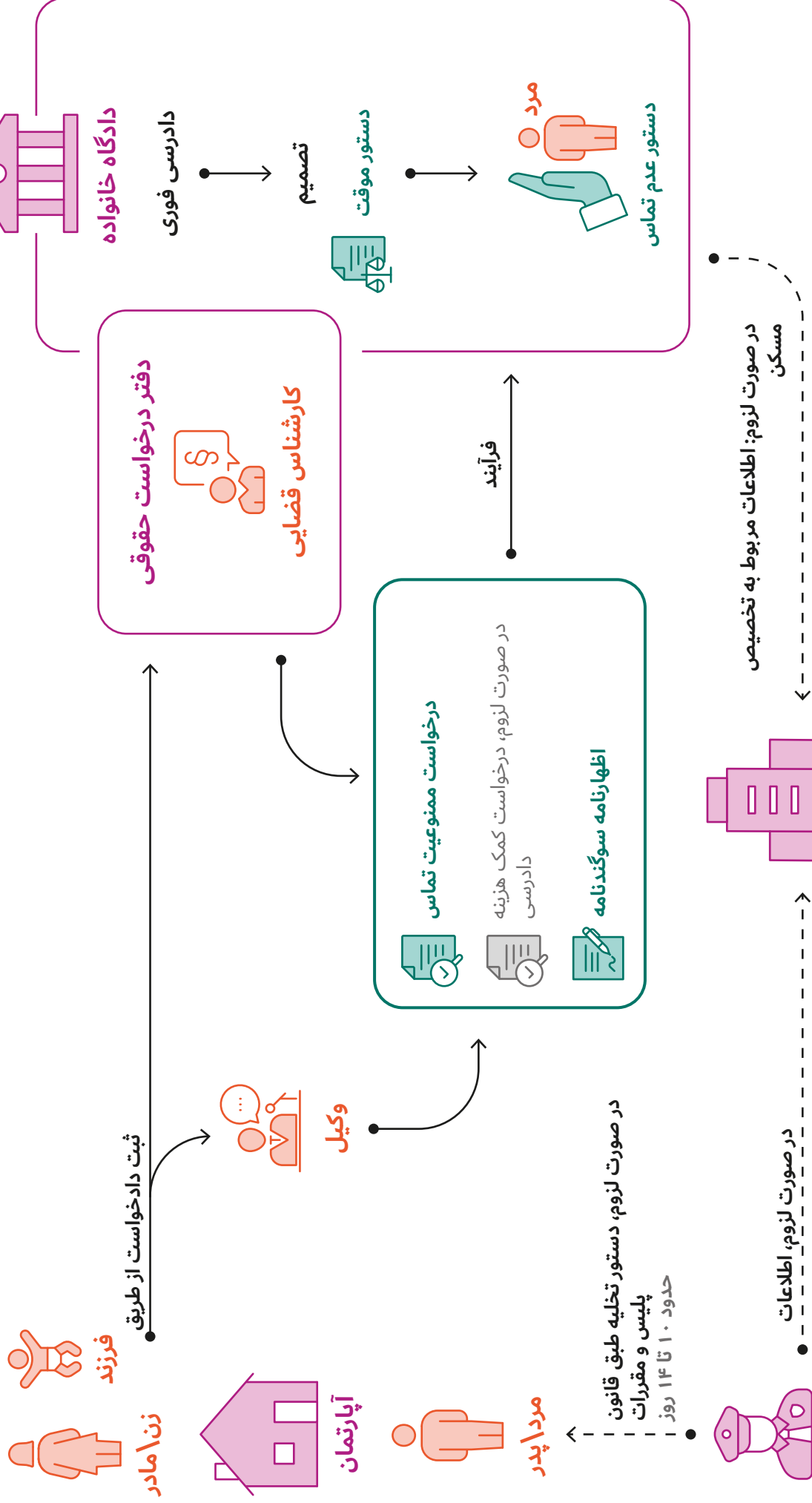
الإجراءات بموجب قانون حماية من العنف بعد العنف المنزلي

تمثيل مبسط



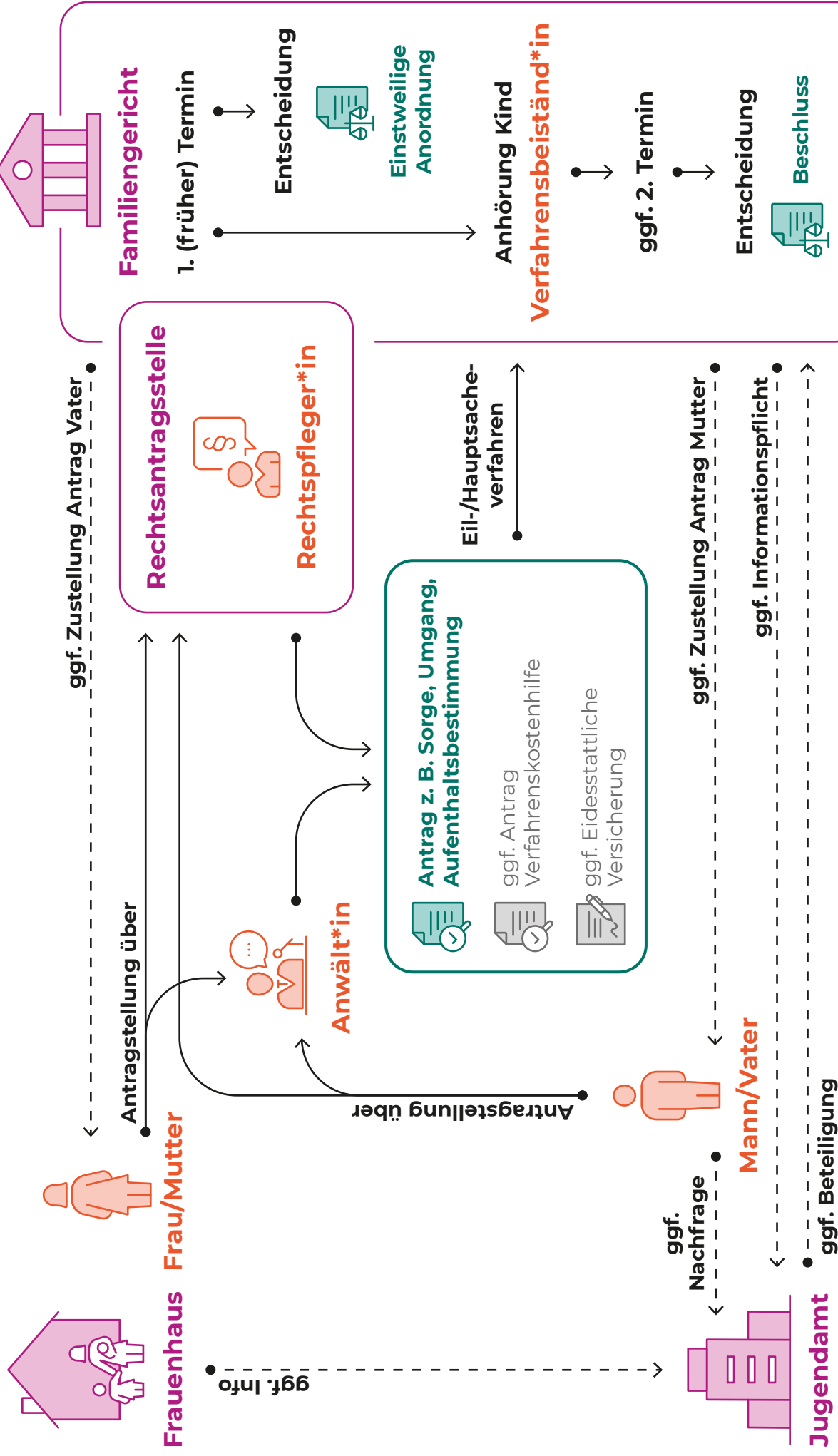
روند دادرسی طبق قانون حمایت در برابر خشونت پس از خشونت خانگی

نمایش ساده شده



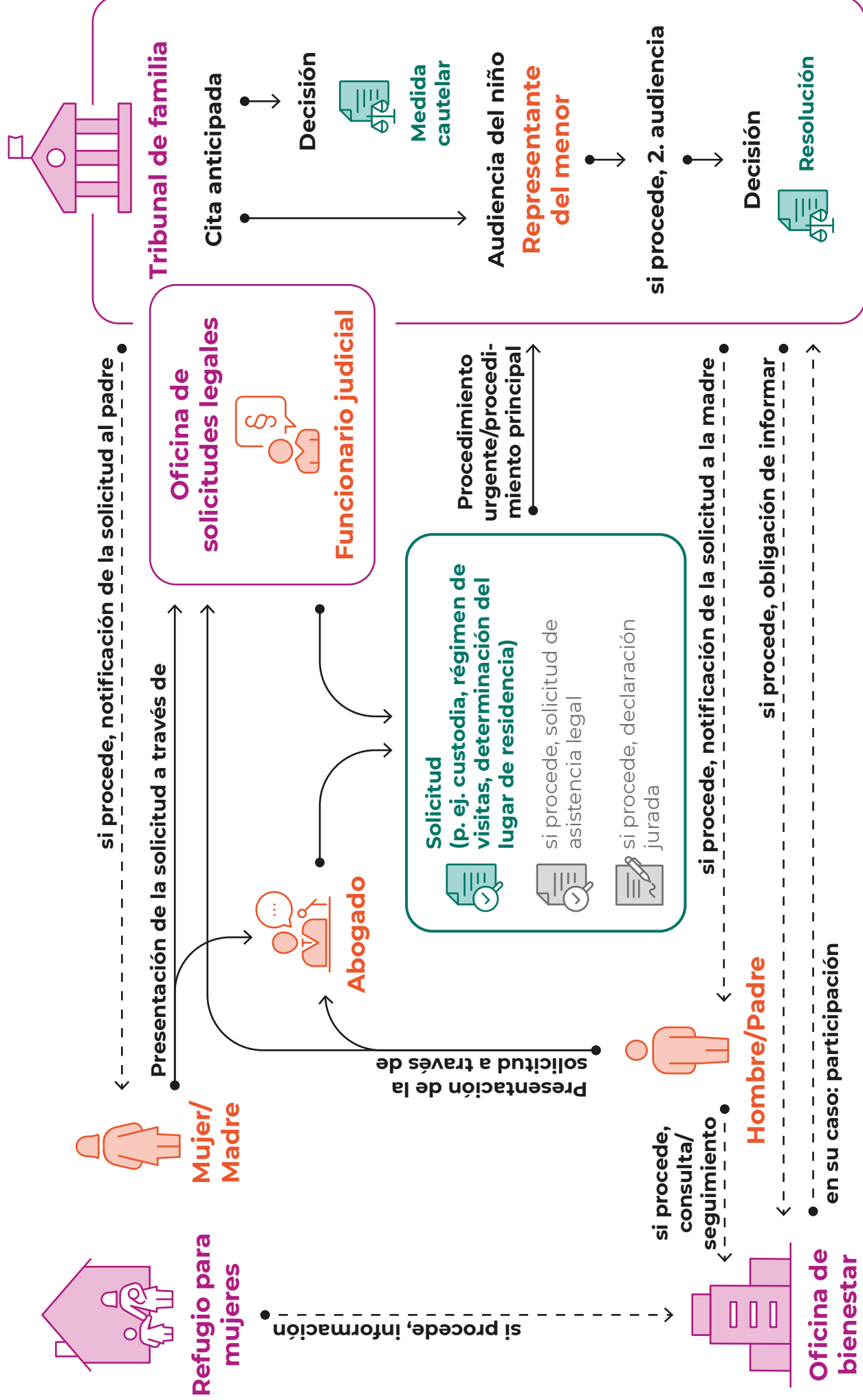
FAMILIENRECHTLICHES KINDSCHAFTSVERFAHREN BEI TRENNUNG NACH HÄUSLICHER GEWALT

Vereinfachte Darstellung



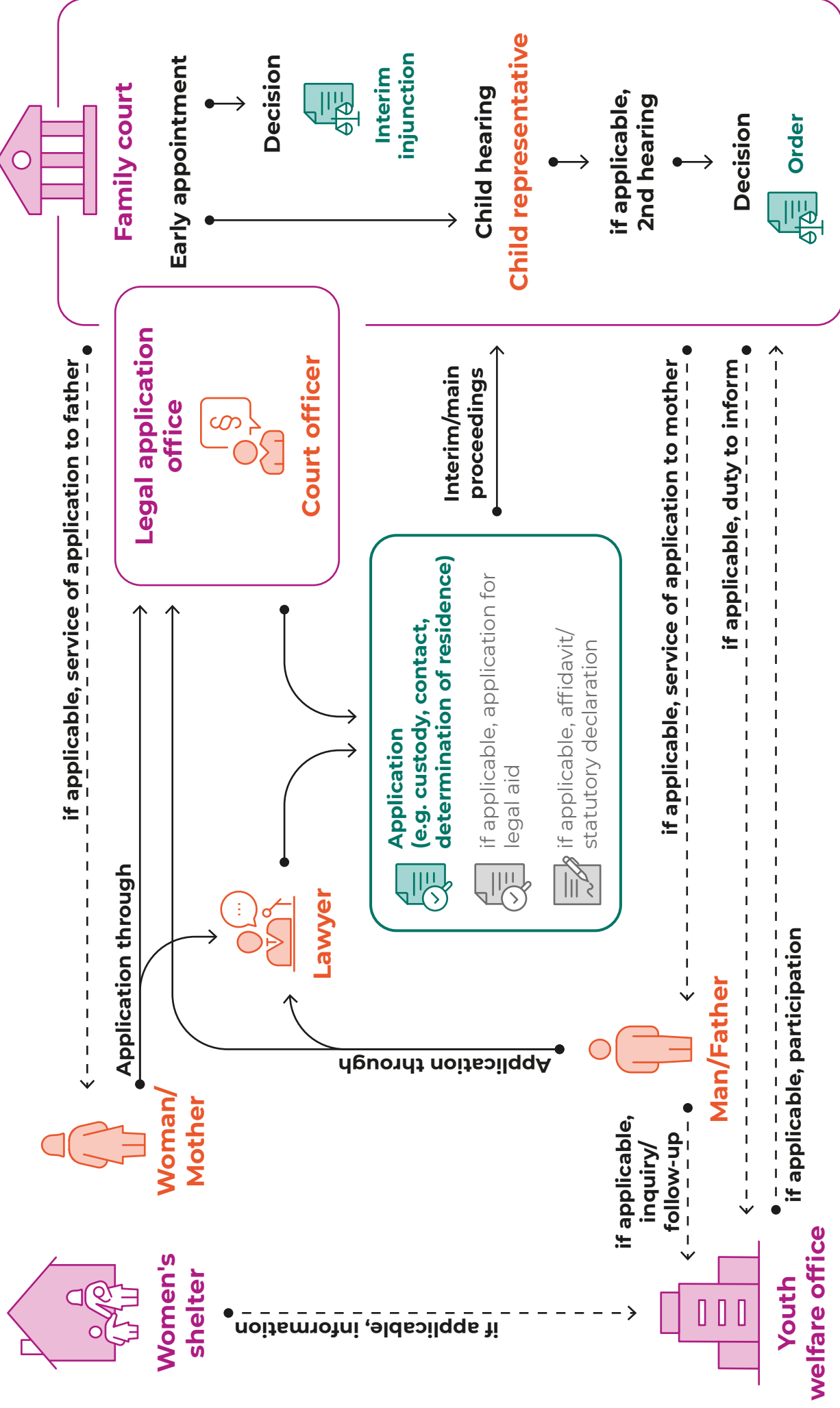
PROCESO JUDICIAL FAMILIAR TRAS SEPARACIÓN POR VIOLENCIA DOMÉSTICA

Representación simplificada



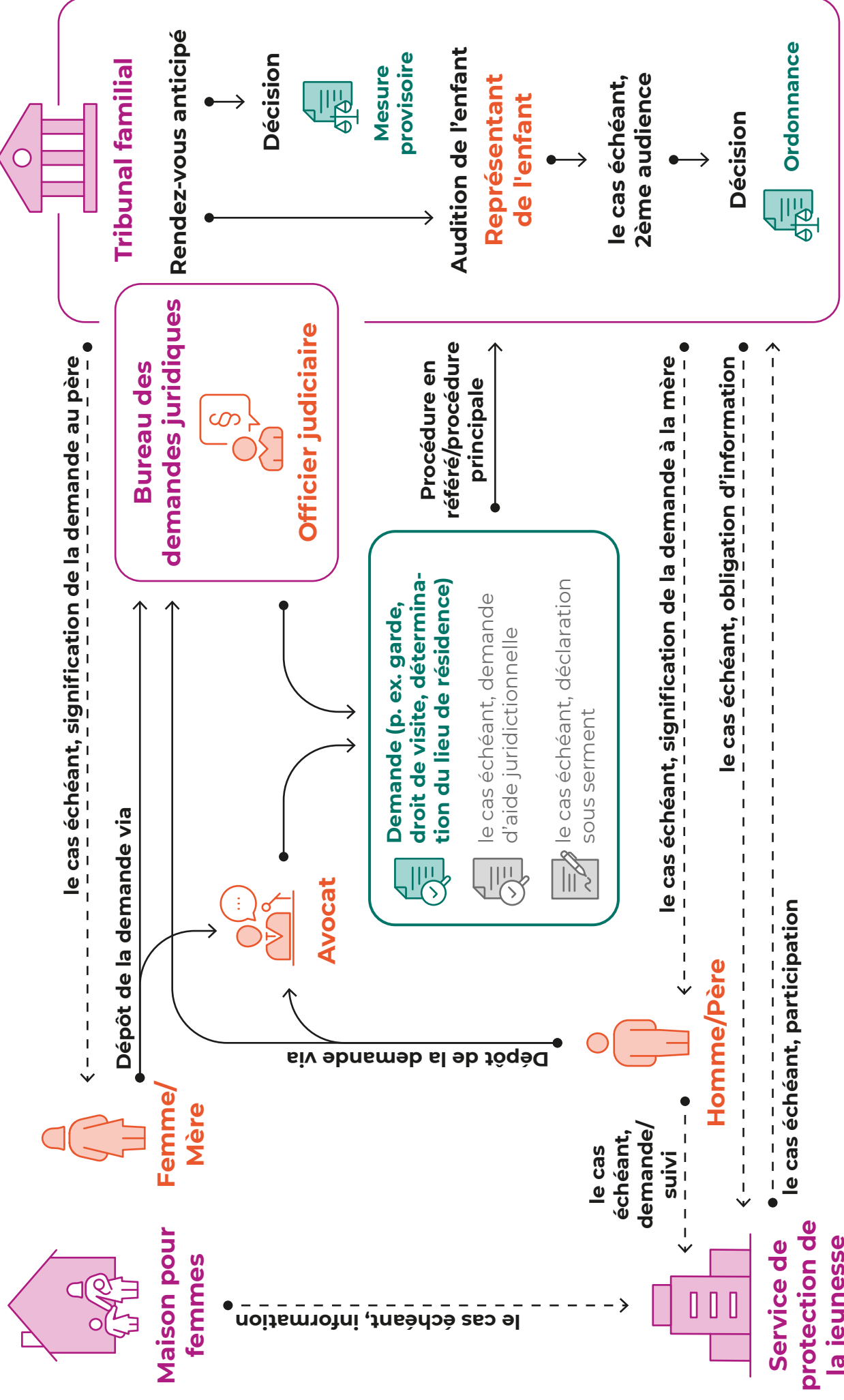
PROCESS OF FAMILY LAW CHILD PROCEEDINGS AFTER SEPARATION DUE TO DOMESTIC VIOLENCE

Simplified representation



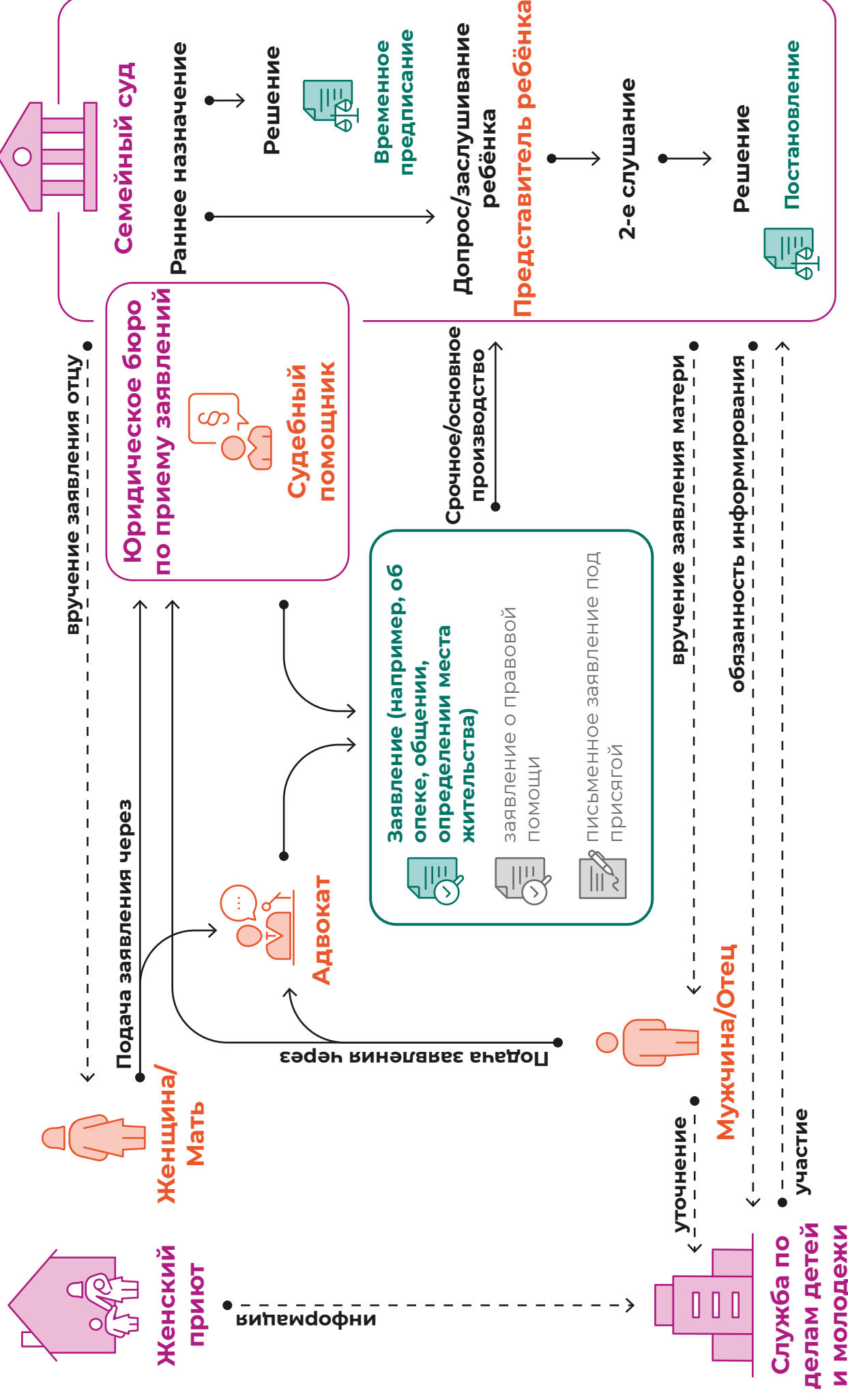
PROCÉDURE FAMILIALE EN MATIÈRE DE DROIT DE L'ENFANT APRÈS UNE SÉPARATION DUE À LA VIOLENCE DOMESTIQUE

Présentation simplifiée



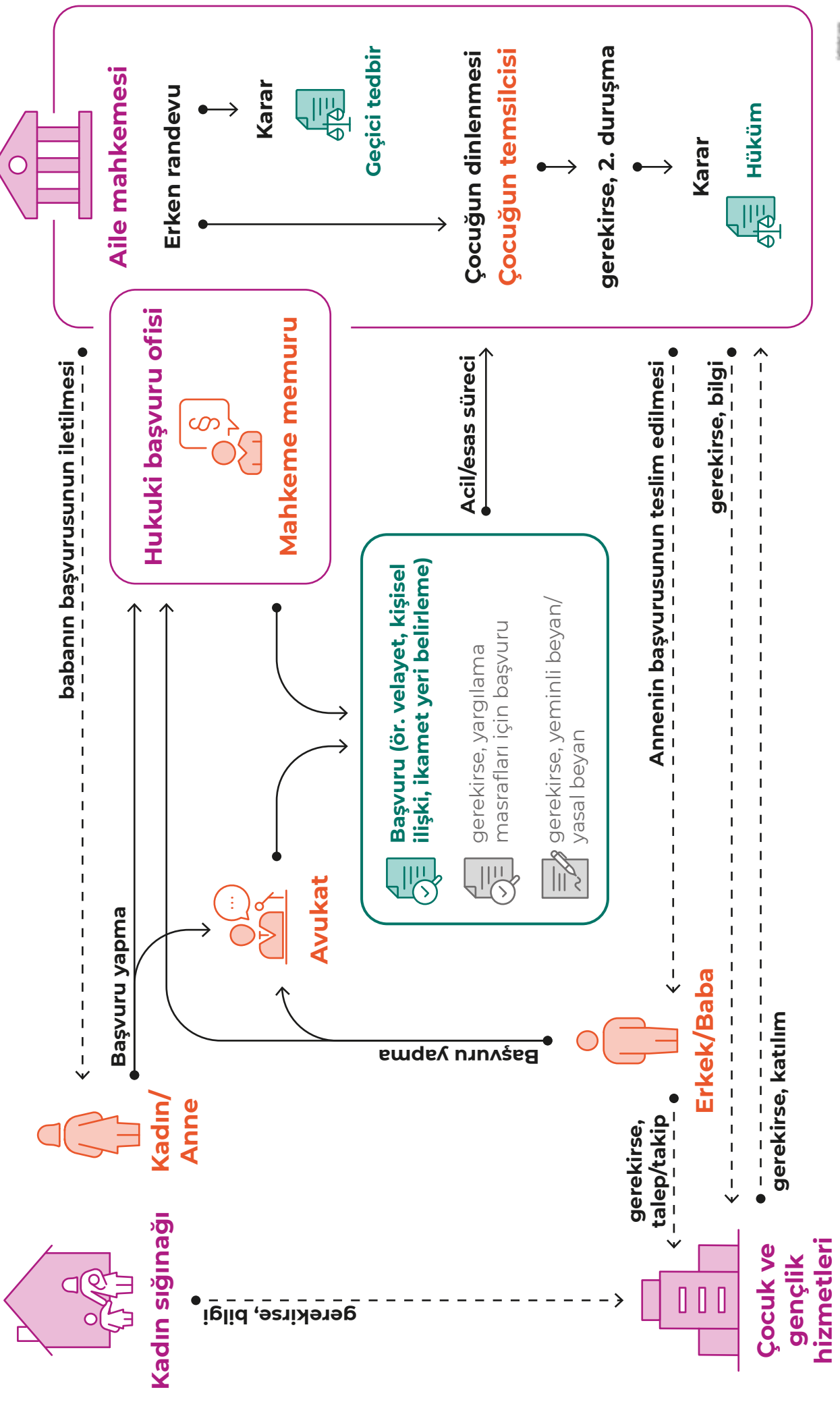
СЕМЕЙНО-ПРАВОВОЕ РАЗБИРАТЕЛЬСТВО ПО ДЕЛАМ О ДЕТАХ ПРИ РАССТАВАНИИ ПОСЛЕ ДОМАШНЕГО НАСИЛИЯ

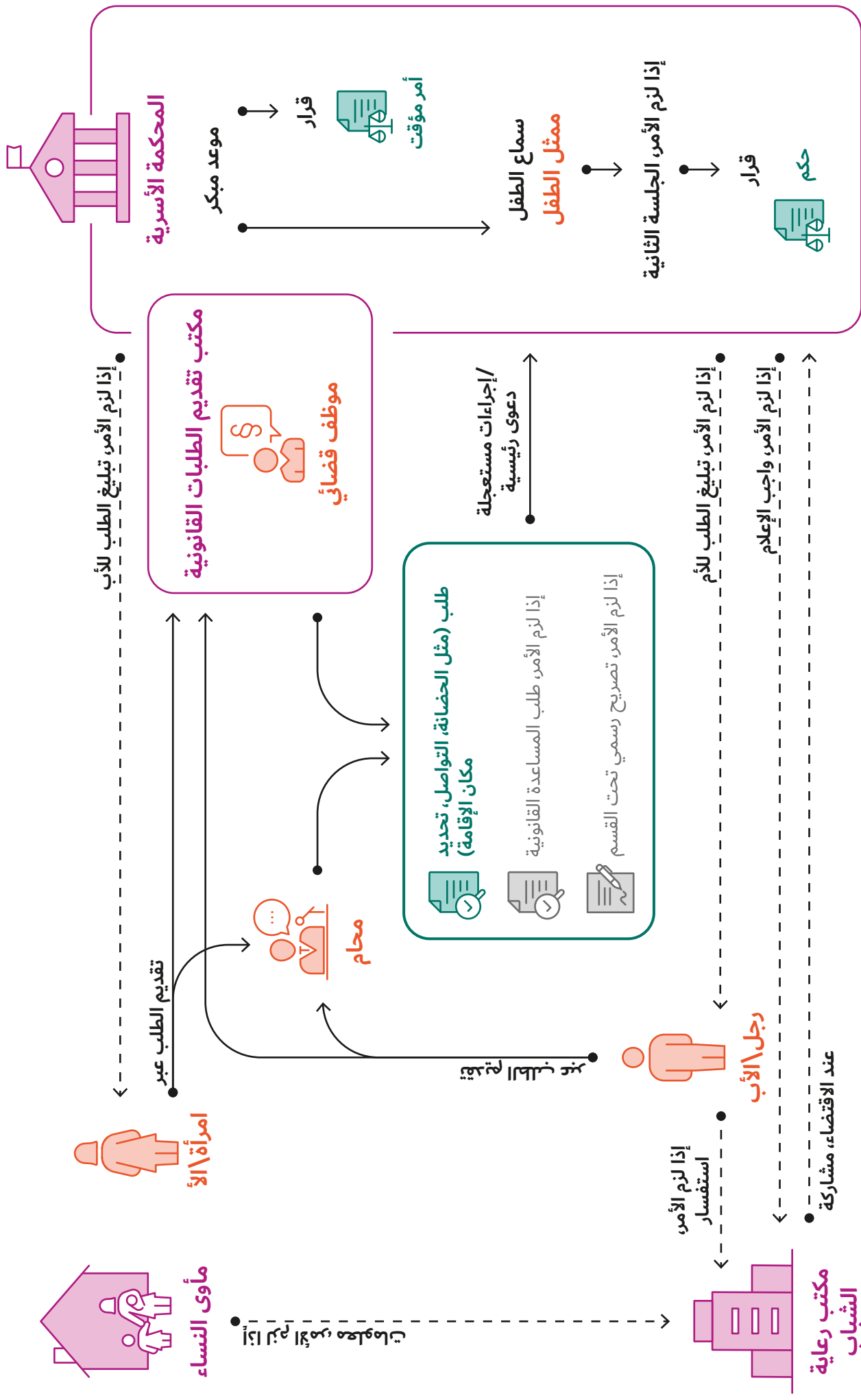
Упрощённое представление



AİLE İÇİ ŞİDDET SONRASI AYRILIKTA AİLE HUKUKUNA İLİŞKİN ÇOCUK İŞLEMLERİ

Basitleştirilmiş sunum

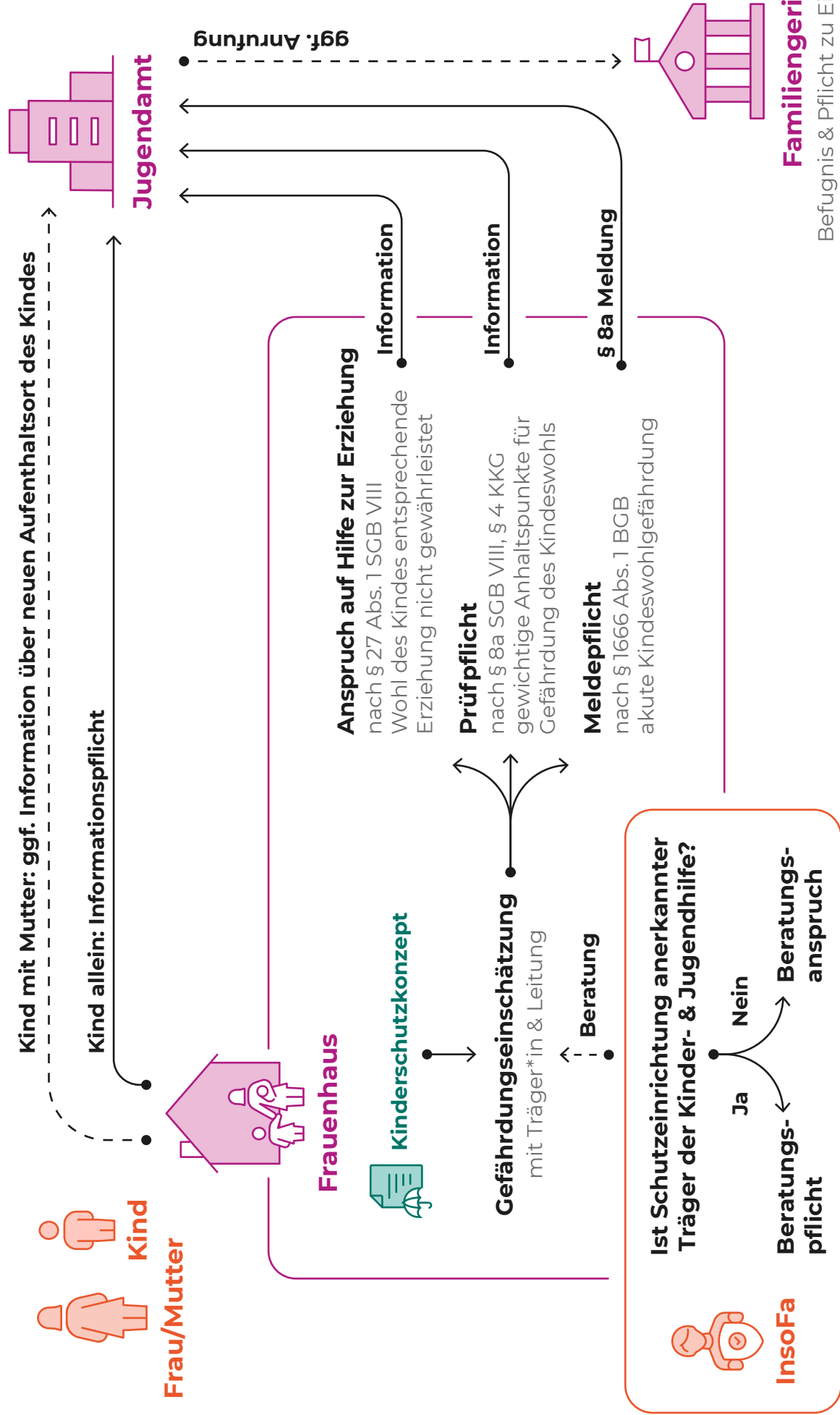






KINDERSCHUTZ IM FRAUENGEWALTSCHUTZ

Vereinfachter Ablauf mit Fokus auf Informationspflichten ans Jugendamt & Gefährdungseinschätzung
Rechtsgrundlagen: §§ 8a, 8b SGB VIII; § 4 KKG; § 4 Abs. 3 GewHG; § 6 Abs. 3 GewHG; § 9 Abs. 1 GewHG; §§ 1666, 1666a BGB; § 157 FamFG



Versicherung

Achtung: Für eine eidesstattliche Versicherung können hier nur ein Beispiel aufgezeigt und wesentliche Grundsätze erläutert werden. Die Schilderung des Sachverhalts muss individuell sein, da jede einzelne Tatsache im Zweifel nachprüfbar und nachweisbar sein muss.

Eine falsche eidesstattliche Versicherung ist strafbar, insbesondere auch mit einer Haftstrafe bedroht. Zudem kann an falsche Angaben auch eine Strafverfolgung wegen einer falschen Verdächtigung geknüpft werden.

Elemente der eidesstattlichen Versicherung:

- Beschreibung des Sachverhalts
- Versicherung zur Wahrheit der Angaben
- eigenhändige Unterschrift
- Ort und Datum der Unterzeichnung

Der Sachverhalt sollte sehr konkret geschildert werden mit:

- Angabe von Ort,
- Datum und Uhrzeit,
- Beschreibung der jeweiligen Handlung
- und deren Folgen (Beschädigung von Gegenständen, Verletzungen),
- Zitaten wörtlicher Rede,
- Bezeichnung anwesender Personen mit deren persönlichen Daten (Name, ggf. Geburtsdatum, Adresse).

Es sollten möglichst keine Bewertungen vorgenommen werden, also nicht „das war eine Beleidigung, eine Bedrohung, eine Körperverletzung“ als juristische Einschätzung, sondern der Verfahrensablauf ganz genau beschrieben, wörtliche Zitate und Handlungen einbezogen und Verletzungen benannt werden. Es muss sich um ggf. belegbare und nachvollziehbare Tatsachen handeln.

Falsch ist es, wenn lediglich der Vortrag der Rechtsanwält*in bestätigt wird, etwa der Form: „ich versichere an Eides statt, dass alles, was meine Anwältin geschrieben hat, der Wahrheit entspricht.“ Eine solche Versicherung reicht nicht aus. Es muss eine eigene und persönliche Formulierung gewählt werden.

Die juristische Einordnung erfolgt dann durch die Ermittlungsbehörden und Gerichte.

Es dürfen auch keine Dinge hinzugefügt werden oder in der Erinnerung nicht mehr deutliche Begebenheiten ohne weitere Kennzeichnung übernommen werden. Maximal kann formuliert werden, dass man sich nicht mehr genau erinnert, ob der andere dies oder das gesagt hat: „in meiner Wahrnehmung jedoch war es in etwa so oder so ähnlich“.

Eine falsche eidesstattliche Versicherung ist bei falschen Behauptungen strafbar und es wird ein Verfahren wegen falscher Versicherung an Eides Statt riskiert.

Muster: Eidesstattliche Versicherung

in der Sache der Frau VORNAME NACHNAME

gegen

Herrn VORNAME NACHNAME

wegen Zuweisung der Ehewohnung und Gewaltschutz:

Im Wissen über die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung, erkläre ich Folgendes an Eides statt:

Ich bin mit meinem Ehemann seit dem TT.MM.JJJJ verheiratet. Wir haben drei gemeinsame Kinder (ggf. namentlich erwähnen), 14, 10 und 4 Jahre alt. Ich lebe von meinem Ehemann spätestens seit dem TT.MM.JJJJ getrennt (oder auch nicht getrennt). An diesem Tag ist er aufgrund polizeilicher Wegweisung gegen HH:MM Uhr aus der Wohnung verwiesen worden. Grund für diese Wegweisung war, dass mein Mann mir regelmäßig heftige Schläge versetzt hat, von denen ich blaue Flecke und Schwindelgefühle davon trug. Er brüllte mich und die Kinder an, setzte vor allem unsere älteste Tochter unter Druck, zerschlug Geschirr. Er trinkt täglich Alkohol, regelmäßig derart exzessiv, dass er völlig betrunken ist. Am TT.MM.JJJJ hat er derart randaliert, dass die Nachbarn die Polizei gerufen haben.

An diesem Tag hat mich mein Ehemann schwer beschimpft: er hat Folgendes gesagt: „wörtlich zitieren.“

Des Weiteren hat er mich mit der linken Faust auf die rechte Wange geschlagen. Dabei hat er mir folgende Verletzungen zugefügt: blauer Fleck, Riss in der Wange, geschwollenes Auge etc. (genau bezeichnen).

Ich habe daraufhin gesagt, damit solle er sofort aufhören. Daraufhin hat er noch heftiger zugeschlagen und dabei ein Buch nach mir geworfen. Dieses ist zunächst gegen meinen Bauch, dann gegen die Wand geflogen. Dort ist ein Stück der Tapete abgefallen. Auch mein Bauch hat blaue Flecken.

Schon im letzten Jahr im Monat JJJJ gab es einen Vorfall, aufgrund dessen mein Ehemann wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe mit einer Bewährungszeit von zwei Jahren verurteilt wurde. Das Aktenzeichen des Strafverfahrens lautet:

Nach Ablauf der xx-tägigen Frist der Wegweisung hat sich mein Ehemann in unserem im Umbau befindlichen Haus/Wohnung aufgehalten. Ich hatte gehofft, dass er sich beruhigt und sein Fehlverhalten einsieht und korrigiert. Stattdessen ist er jedoch regelmäßig zu unserer Wohnung gekommen, in der ich mit den Kindern jetzt allein lebe. Dort versuchte er am TT.MM.JJJJ, in die Wohnung zu kommen und erklärte, dass er mich und die Kinder umbringen werde. Gleichzeitig veranstaltet er Telefonterror, indem er mich und die Kinder X Mal am Tag versucht anzurufen. Ich habe das Telefon schon ausgeschaltet, was aber wegen der Erreichbarkeit für die Behörden und die Kinder nicht dauerhaft möglich ist. Einmal, am TT.MM.JJJJ, verlangte er, dass ich zu ihm kommen solle und sagte dabei, dass er „schon ein Messer“ für mich „vorbereitet“ hätte. Im Rahmen eines solchen Gesprächs habe ich versucht, mit meinem Mann eine Einigung dahingehend zu erzielen, dass er mich mit den Kindern in der Wohnung allein leben lässt und selbst in oben benanntem Haus/Wohnung bleibt. Er lehnt jedoch jedes Gespräch ab und zeigt auch keine Einigungsbereitschaft.

Ich bin in großer Sorge, dass mein Mann die Rückkehr in die derzeit von mir mit den Kindern bewohnte eheliche Wohnung begehrt bzw. dort gewaltsam eindringt. Insbesondere, wenn die Kinder dort allein sind, habe ich Angst, dass er ihnen etwas antut. Seine Androhungen nehme ich sehr ernst, da er im schwer alkoholisierten Zustand unberechenbar ist.

Ich benötige eine gerichtliche Regelung über die Alleinnutzung der Ehewohnung, da ich mit den Kindern vor meinem Ehemann sicher sein muss.

Die Ehewohnung liegt in einer Wohnung, für die wir Eheleute beide im Mietvertrag stehen. Sie ist XY qm groß und hat für mich und meine XY (Anzahl) Kinder XY (Anzahl) Schlafzimmer und ein Wohnzimmer. Eine Aufteilung der Wohnung ist nicht möglich, da es keinen abtrennbaren Zugang gibt. Aufgrund der gewalttätigen Übergriffe ist das Leben „unter einem Dach“ nicht zumutbar.

Ich versichere an Eides statt, dass ich die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen gemacht habe, dass ich die reine Wahrheit vorgetragen und nichts verschwiegen habe. Mir ist bekannt, dass eine eidesstattliche Versicherung eine nach den §§ 156, 161 Strafgesetzbuch (StGB)¹ strafbewehrte Bestätigung der Richtigkeit meiner Erklärung ist. Mir sind die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen, d.h. nicht den Tatsachen entsprechenden oder unvollständigen Erklärung, d.h. das Verschweigen der wesentlichen Tatsachen, bekannt.

Ort, Datum

Unterschrift

¹ Gesetzestext der §§ 156, 161 Strafgesetzbuch:
§ 156 Wer vor einer zu Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“
§ 161 (1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein. (2) Strafflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Checkliste: Zuständiges Familiengericht bei häuslicher Gewalt

Fokus: gewöhnlicher Aufenthalt im Frauenhaus -

Diese Checkliste hilft bei der Einschätzung, **welches Familiengericht zuständig** ist – insbesondere, wenn sich die betroffene Frau im Frauenhaus befindet. Für gewaltbetroffene Frauen ist die Bestimmung des Gerichtsstandorts im familienrechtlichen Verfahren von strategischer Bedeutung – vor allem im Kontext häuslicher Gewalt. Die gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst nicht nur den Verlauf und Ausgang des Verfahrens, sondern auch den Schutz, die Erreichbarkeit und den Zugang zu unterstützenden Netzwerken. Solange der gewöhnliche Aufenthalt noch nicht endgültig bestimmt ist, kann unter Umständen eine strategische Auswahl getroffen werden. Über die örtliche Zuständigkeit entscheiden letztlich immer das Gesetz und das Gericht.

Ziel: Gewaltbetroffene Frauen kompetent dabei begleiten, den geeigneten Gerichtsort im Sinne von Sicherheit, Kindeswohl und Verfahrensfairness zu wählen.

Aufenthalt im Frauenhaus

- Ist die Frau aktuell im Frauenhaus untergebracht?
- Hat sie **den Willen bzw. die Notwendigkeit, vorerst dort zu bleiben**, um Schutz und Abstand zu gewinnen?
- **Dann kann das Frauenhaus als gewöhnlicher Aufenthalt (gA)** gelten – auch bei kurzer Aufenthaltsdauer.

Tipp für Fachkräfte: Formulieren Sie in Stellungnahmen oder Bestätigungen für das Gericht ggf. unterstützend:

„Die Antragstellerin befindet sich seit [Datum] im Frauenhaus und hat ausdrücklich erklärt, sich hier mit dem Willen eines vorübergehenden Verbleibs niederzulassen. Aus fachlicher Sicht kann der gewöhnliche Aufenthalt derzeit dem Bezirk des Frauenhauses zugeordnet werden.“

„... sagt, sie wolle so schnell wie möglich an ihren Heimatort zurückkehren. Ihre dortigen Verpflichtungen (z.B. Miete, Arbeit, Pflege Angehöriger) hält sie weitestgehend aufrecht/ bemüht sich um Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass am Ort des Frauenhauses ein gewöhnlicher Aufenthalt vorliegt.“

Welches Familiengericht kommt in Betracht?

Verfahren	Juristische Grundlage	Gerichtsort
Gewaltschutzverfahren/ Gewaltschutzgesetz	§ 211 FamFG	Wahlgerichtsstand: Tatort oder gemeinsame Wohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt des Antragsgegners
Kindschaftsverfahren (z. B. Sorgerecht, Aufenthaltsbestimmungsrecht, Umgang)	§ 152 FamFG	gA des Kindes (folgt dem der Mutter, die es begleitet)
Familien­sachen allgemein (Ehesachen, Unterhalt etc.)	versch. §§ des FamFG	gemeinsamer Wohnsitz, gA des Kindes, gA des Antragsgegners

Wichtige Abwägungen zur Wahl des Gerichtsstands

Die Angaben zur Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts sollten nicht zufällig, sondern strategisch erfolgen - immer mit Blick auf Schutz, Zugänglichkeit, Kindeswohl und rechtliches Umfeld. Eine individuelle, begleitete Entscheidung ist essenziell.

1. Sicherheit und Schutz

- Zentrale Frage: Ist das Gericht weit genug vom Täter entfernt, um Sicherheit zu gewährleisten?
- Ein Gericht am neuen Aufenthaltsort (z. B. Frauenhaus) kann helfen, Distanz zum Gewalttäter zu wahren und Begegnungen zu vermeiden.
- Gerichtliche Termine am Wohnort des Täters können retraumatisierend sein und neue Gefahren mit sich bringen.
- Wird das Verfahren in einer Region geführt, in der der Täter lebt?
- Ist mit Begegnungen im Gerichtsgebäude oder Umfeld zu rechnen?
- Ist eine Schutzbegleitung zu Gericht möglich?

2. Zugänglichkeit und Erreichbarkeit

- Am neuen Aufenthaltsort (z. B. in einer anderen Stadt oder Region) kann eine engere Anbindung an Unterstützungsangebote (Frauenhaus, Beratungsstelle, Anwält*in) bestehen.
- Kann die Frau das Gericht erreichen (Reiseweg, Reisekosten, Betreuungssituation, Barrierefreiheit)?
- Gibt es in der Nähe anwaltliche Vertretung, Sprachmittlung oder psychosoziale Prozessbegleitung?

3. Kenntnis der lokalen Unterstützungsstruktur

- In manchen Regionen arbeiten Gerichte eng mit Gewaltschutznetzwerken oder spezialisierten Jugendämtern zusammen.
- Gibt es familiensensible oder gewaltschutzkompetente Gerichte in der Region des Frauenhauses?
- Ist das Jugendamt, die Verfahrensbeistandschaft oder das Gericht bereits mit dem Thema vertraut?
- Gibt es Hinweise auf gute oder problematische Praxis?

4. Juristische Möglichkeiten der Steuerung

- Je nach Verfahrensart (z. B. Gewaltschutz, Sorge, Umgang) bestehen mehrere zulässige Gerichtszuständigkeiten, u. a.:
- Tatortgericht
- Gericht am Wohnort des Antragsgegners
- Gericht am Ort der letzten gemeinsamen Wohnung
- Gericht am Ort des „gewöhnlichen Aufenthalts“ der Antragstellerin oder des Kindes
- Strategisch sollte geprüft werden, welches Gericht die besten Voraussetzungen für ein faires, gewaltbewusstes Verfahren bietet.

5. Vermeidung von Täternähe

- Verfahrensverlagerung kann helfen, indirekte Kontrolle durch den Täter zu unterbinden (z. B. durch Informant*innen, gemeinsame Bekannte, Kontakte zur Schule etc.).
- Vermeidung des Gerichtsorts im bisherigen Sozialraum kann Schutz und Anonymität verbessern, gleichzeitig aber auch Hinweise auf den neuen Aufenthaltsort preisgeben.

6. Einbeziehung rechtlicher Beratung

- Anwaltliche Beratung vermitteln
- Fachanwält*innen für Familienrecht mit Erfahrung im Gewaltschutz können helfen, eine fundierte Entscheidung über den Gerichtsort zu treffen bzw. entsprechend vorzutragen.
- Fachkräfte dürfen keine Rechtsberatung leisten, aber:
- Informationsmaterial bereitstellen
- bei Anwaltswahl unterstützen
- über Möglichkeiten informieren
- Auch Beratungsstellen oder Frauenhäuser kennen häufig regionale Unterschiede in der gerichtlichen Praxis.
- Konkrete Unterstützung bei Antragstellung

→ Bei Bedarf vermitteln:

- zu Anwält*innen für Familienrecht mit Gewaltschutzkompetenz
- zu psychosozialer Prozessbegleitung
- zu Beratungsstellen am Gerichtsstandort
- Eilverfahren sichern
- Verfahrensbeschleunigung durch Nähe
- Wenn das Verfahren zügig eingeleitet werden soll, kann der Weg über das Gericht am aktuellen Aufenthaltsort (Frauenhaus) zeitsparender sein.
- Kindeswohl zentral mitdenken – leben Kinder aktuell im Frauenhaus?
- Der Aufenthaltsort des Kindes kann für Sorge- und Umgangsverfahren relevant sein (gewöhnlicher Aufenthalt).
- Gerichtliche Zuständigkeit beeinflusst auch den Einbezug von Jugendamt, Verfahrensbeistand und Gutachtern.
- Kinder leben aktuell mit im Frauenhaus? Dann kann auch für Kindschaftssachen (z. B. Aufenthaltsbestimmung, Sorge-recht, Umgang) der gA der Kinder am Frauenhausstandort liegen.
- Befindet sich das Kind bereits länger im Frauenhaus?
- Wird dort Kita oder Schule besucht?
- Ist dort das bessere Umfeld für kindgerechte Anhörung und Unterstützung?

7. Dokumentation und Unterstützung

- Wurde der Wille der Frau dokumentiert, sich im Frauenhaus niederzulassen (z. B. in Beratungsgespräch, Fallakte)?
- Ist ggf. eine anwaltliche Beratung hinzugezogen worden zur Strategie der Antragstellung?
- Wurde geprüft, ob eine gerichtliche Antragstellung am Schutzort sinnvoller und sicherer ist als am früheren Wohnort?

Vorgaben für eine eidesstattliche

Muster: Stellungnahme des Frauenhauses/ der Beratungsstelle

Stellungnahme des **Frauenhauses XY** (oder ohne Bezeichnung aus Anonymitätsgründen, dann muss jedoch auf gesondertem Blatt mit deutlichem Hinweis auf Geheimhaltung der Daten der Absender bezeichnet werden) / der **Beratungsstelle XY**

Frau **VORNAME NACHNAME**, wohnt seit dem **TT.MM.JJJJ** in unserem Frauenhaus (Adresse geheim) / wird seit dem **TT.MM.JJJJ** in unserer Beratungsstelle betreut und beraten. Sie hat ihre Kinder **VORNAME NACHNAME 1**, geb. am **TT.MM.JJJJ** oder **Zahl** Jahre alt, **VORNAME NACHNAME 2**, geb. am **TT.MM.JJJJ** oder **Zahl** Jahre alt und **VORNAME NACHNAME 3**, geb. am **TT.MM.JJJJ** oder **Zahl** Jahre alt (oder weder Namen noch Geburtsdaten angeben, wenn Sicherheitsbedenken bestehen, dann „ihre **Zahl** Kinder, **Zahl** Jahre alt“) mitgebracht.

Wir erleben Frau **NACHNAME** nach den Erlebnissen der gewalttätigen Übergriffe ihres Ehemannes **VORNAME NACHNAME** wie folgt: **Sie kam mit schweren Verletzungen und einer posttraumatischen Belastungsstörung zu uns.** Wir konnten sie nach mehreren Gesprächen und einer ersten Planung der weiteren Schritte wie Beantragung von Sozialleistungen, Betreuung der Kinder (zunächst bei uns im Haus, dann später in der Kindertagesstätte etc.) stabilisieren.

Nach einer Zeit von etwa **ZAHL** Wochen lebte sie zusehends auf. Ihre anfängliche Zurückhaltung ist mittlerweile zu einem offenen und aktiven Austausch mit uns gelangt.

Ihre anfängliche Verunsicherung auch bei der Betreuung der ebenfalls durch die Ereignisse schwer belasteten Kinder hat sich stabilisiert. Die Kinder sind mittlerweile aufgeblüht, sie spielen selbstständig, haben Kontakte zu den anderen Kindern im Frauenhaus aufgebaut, beschäftigen sich gern mit folgenden Spielen: **..., malen und basteln** gern.

Wir erleben die Mutter in einer guten Interaktion mit ihren Kindern. Sie kann nun zunehmend auch auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen, da ihre eigene körperliche und psychische Verfassung wesentlich gebessert ist.

In spielerischen Aufarbeitungsprozessen mit den Kindern hören wir immer wieder, was die Kinder bei den Übergriffen des Vaters gegenüber der Mutter erlebt haben. Sie schildern uns konkret **diese und jene Begebenheiten** (einzelne Beispiele nennen). **Sie machen dabei auf ihre Weise altersgemäß deutlich, dass sie derzeit keinen Kontakt zum Kindesvater wünschen. Selbst bei proaktiven Vorschlägen der Kindesmutter, doch einen geschützten Kontakt herzustellen, verweigern sie diesen Vorschlag massiv. Sie haben auch gegenüber den Erzieher*innen im geschützten Raum/ohne Beisein der Kindesmutter erklärt, dass ihr „Papa böse“ sei und sie deshalb nicht zu ihm gehen wollen.**

Und weitere Beobachtungen, ggf. zu folgenden Fragen:

- Ist weitere Gewalt zu befürchten, z. B. wenn der geheim gehaltene Aufenthalt des Kindes und des gewaltbetroffenen Elternteils bekannt wird?
- Besteht ein Risiko weiterer Belastungen oder sogar einer Retraumatisierung des Kindes oder des gewaltbetroffenen Elternteils bei Kontakten im Zuge der Verständigung über Fragen der elterlichen Sorge?
- Ist das Kindeswohl sowohl bei einer Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge auf den gewaltausübenden als auch auf den gewaltbetroffenen Elternteil gefährdet?
- Wirken die (vormals) gewaltbelasteten Strukturen und Dynamiken fort (Kontrolle, Ängstigung, Unterdrückung, Herabwürdigung)?
- Wirken die Belastungen beim gewaltbetroffenen Elternteil und dem Kind fort (z. B. Angst, Traumatisierung, Stresssymptome vor, während oder nach Kontakten)?
- Ist eine ausreichende Senkung des Konfliktniveaus mithilfe einer Bearbeitung auf der Be-

ziehungsebene in angemessener Zeit erfolgversprechend und zumutbar (Einsicht und Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden Elternteils, starke Belastung oder Verletztheit wegen Vertrauensbruch durch Gewalt, nur langfristig und/oder begrenzt veränderbare Disposition eines oder beider Elternteile, etwa Suchtmittel- und Alkoholabhängigkeit oder psychische Erkrankung)?

Ort, Datum

Unterschrift

Weitere Hinweise:

Um als Vortrag und ggf. Beweismittel im gerichtlichen Verfahren Geltung zu haben, ist eine anonyme Stellungnahme oder auch nur die Angabe „Team/Frauenhaus/Verein“ nicht ausreichend. Wenn Befürchtungen um die eigene Sicherheit der Person, die die Stellungnahme abgibt, bestehen, kann mit einem gesonderten Blatt und Hinweis auf den Personenschutz gearbeitet werden.

Diese Stellungnahme ist vorzugsweise der Klient*in zu überreichen, sodass sie selbst über die weitere Verwendung entscheiden kann. Bei einer anwaltlichen Vertretung kann die Stellungnahme über diese dem Gericht übermittelt werden. Andernfalls sollte die Betroffene das Schriftstück selbst an das Gericht oder Jugendamt schicken.

Die hier in Rede stehenden Stellungnahmen oder Einschätzungen zur Situation von Mutter und Kind, die dem Gericht oder Jugendamt zur Stützung des Vortrags überreicht werden sollen, müssen vorab durch Einwilligung und Schweigepflichtentbindungserklärung der Betroffenen legitimiert werden. Es ist wichtig, den Aufklärungsprozess in den eigenen Fall-Akten gut zu dokumentieren und die schriftlichen Erklärungen der Klient*in beizufügen. Die Erklärung sollte konkrete Hinweise enthalten, wem gegenüber aus welchem Anlass die Mitarbeiter*innen von der Schweigepflicht entbunden sind.

Muster: Kooperationsvereinbarung mit dem örtlichen Jugendamt

LOGO Jugendamt LOGO Frauen- und Kinderschutzhaus / Fachberatungsstelle

Vereinbarung

zwischen dem Jugendamt _____ der Stadt _____ und dem
_____ (Verein/Träger/Name FH)

zur Verbesserung des Kinderschutzes als Verantwortungsgemeinschaft

Die Stadt _____ – Fachbereich Familie und Bildung/Bildung und Soziales – im

Folgenden „Jugendamt“ und _____ (Verein)

vertreten durch

_____ (Name, Adresse)

schließen zur Verbesserung des Kinderschutzes sowie § 72a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Verantwortungsgemeinschaft

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kindern und Jugendlichen das Recht auf Entwicklung zu einer selbstbestimmten Persönlichkeit zu ermöglichen. Dabei sollen Eltern und andere Erziehungsberechtigte beraten und unterstützt und Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden.

Erklärter Auftrag der Jugendhilfe ist es junge Menschen am Prozess zu beteiligen und Strukturen zu schaffen, die einen vertraulichen Beratungsanspruch ermöglichen.

§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII weist hier auf die Sicherstellung des Kindeswohls hin und nimmt somit den Verein in den Fokus.

§ 2 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 72a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag durch den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen als Aufgabe der Jugendämter und verdeutlicht die Beteiligung der Vereine in dieser Aufgabe.

Der Verein stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.

(1) Der Verein verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Verein in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.

Der Verein stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist,

(2) Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch ent-

stehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern.

(3) § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

(4) Die Gebühr kann bei Antragstellung durch einen Gebührenbefreiungsantrag erlassen werden. Dieses trifft zu, wenn eine ehrenamtliche Tätigkeit vorliegt und durch den Verein schriftlich bestätigt wird.

§ 3 Anwendung

Ein Führungszeugnis darf bei der Vorlegung im Verein maximal 3 Monate alt sein und hat eine Gültigkeit von maximal fünf Jahren. Eintragungen im Führungszeugnis, die eine Eignung der zu den erledigenden Aufgaben im Verein anzweifeln lassen, werden ggf. mit der Jugendamtsleitung unter Berücksichtigung des Datenschutzes vor Tätigwerden beraten.

§ 4 Datenschutz

Bei neben- und hauptberuflich sowie ehrenamtlich tätigen Beschäftigten wird empfohlen sich das Einverständnis der Betroffenen zur Datenzusendung und Einsichtnahme geben zu lassen und diese spätestens bei Beendigung der Tätigkeit zu vernichten.

§ 5 Vereinsvertreter*in

Der Verein stellt sicher, dass ein/e gewählte/r Vertreter/in über diese Vereinbarung und insbesondere über die Handhabung der Vereinbarung unterrichtet ist.

§ 6 Vereinbarung von Handlungsschritten

(1) Vertraut sich ein Kind/Jugendliche*r einer Vereinsvertreter*in an, wird diese/r in geeigneter Weise für das Kind/den Jugendlichen als Vertrauensperson agieren, die Inhalte ernstnehmen und ggf. auf eine weitere Beratung durch eine Fachkraft hinwirken.

(2) Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche werden in die weiteren Handlungsschritte einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Werden innerhalb des Vereins gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes oder Jugendlichen bekannt, nimmt die durch den Verein beauftragte Person zur Gefährdungseinschätzung Kontakt zur durch die öffentliche Jugendhilfe zur Verfügung gestellte insoweit erfahrenen Fachkraft (s. § 7) auf.

(4) Die Fachkraft des Vereins informiert umgehend das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Es findet regelmäßig (**monatlich**) eine offene Beratungsstunde durch ein festes Kleinteam von ASD-Mitarbeiter*innen in den Räumlichkeiten des Vereins statt. Diese kann sowohl für eine niedrigschwellige (Erst-) Beratung der Frauenhausbewohner*innen als auch für eine anonyme Fallberatung auf Ebene der Fachkräfte dienen.

§ 7 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einschätzung möglicher weiterer Handlungsschritte

(1) Die zur Einschätzung weiterer möglicher Handlungsschritte hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin)
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z .B. Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz; Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien
- Praxiserfahrungen im Umgang mit Kindeswohlgefährdenden Situationen,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe sowie mit Dritten (z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule etc.)
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder Coaching-Kompetenzen und
- persönliche Eignung (u. a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

(2) Vom Verein und Jugendamt werden gemeinsam eigene oder externe insoweit erfahrene Fachkräfte in erreichbarer Nähe in einer Anlage zu dieser Vereinbarung benannt. Die Anlage kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

§ 8 Weitergabe von Daten zum Kinderschutz

Soweit dem Verein bzw. den von ihm benannten Vereinsvertreter*innen Informationen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen und soweit die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Kindesschutzes erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten, soweit möglich) zu beachten.

§ 9 Qualitätssicherung

Der Verein stellt sicher, dass die zuständige Person innerhalb des Vereins über die Vereinbarung informiert ist, die Kolleg*innen informiert und im jährlichem Rhythmus an Fachveranstaltungen zum Kinderschutz teilnimmt. Darüber hinaus nehmen die Vereinsvertreter*innen **jährlich an einer Gesamtsitzung des ASD** teil und stellen hierbei die Angebote und Arbeitsweisen des Vereins vor.

§ 10 Gemeinsame Auswertung

(1) Zwischen dem Jugendamt _____ und dem Verein erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung und der Beratungsfälle im Allgemeinen, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Ort, Datum

Unterschrift Jugendamt

Ort, Datum

Unterschrift Beratungsstelle / Frauenhaus



FRAUENHAUS-
KOORDINIERUNG e.V.